

464 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat bedeutsame Änderungen sowohl im Bereiche der Krankenversicherung als auch im Bereiche der Pensionsversicherung zum Gegenstand. Zur Besserung der allmählich bedrohlich werdenden finanziellen Situation der Krankenversicherungsträger - für 1971 müßte mit einem Abgang von 530 Millionen Schilling gerechnet werden - soll u.a. die Höchstbeitragsgrundlage hinaufgesetzt, und die Rezeptgebühr erhöht werden. Weiters ist auch eine Erhöhung der Beiträge der Pensionsversicherungsanstalten in Aussicht genommen. In der Pensionsversicherung sind als Hauptpunkte vorgesehen: eine Verbesserung der Berechnung der Richtzahl, die Erhöhung der Witwenpension auf 60 % der Versichertenpension und im Zusammenhang damit eine Erhöhung der Ausgleichszulage, eine Lockerung der Ruhensbestimmungen sowie die Umwandlung bisher neutraler Zeiten (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub) in Ersatzzeiten.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Ferner wurden EntschlieÙungsanträge betreffend das Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz, eine Neuregelung für pensionsfreie Dienstverhältnisse sowie ein Heilverfahren für die Ehegattin und Kinder angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz), wird kein Einspruch erhoben.
2. Die angeschlossenen EntschlieÙungen werden angenommen.

Wien, am 2. Dezember 1970

Maria Hagleitner
Berichterstatte

Hella Hanzlik
Obmann

./.

EntschlieÙungen

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament bis Ende Juni 1971 entsprechende Regierungsvorlagen vorzulegen, mit denen die Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs aus dem Übereinkommen (Nr. 103) über den Mutterschutz auf arbeitsrechtlichem und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet sichergestellt wird.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament so rasch wie möglich die Regierungsvorlage einer Novelle zum ASVG vorzulegen, mit der die Bestimmungen über die Aufnahme in ein pensionsfreies Dienstverhältnis und über das Ausscheiden aus einem solchen unter dem Gesichtspunkt einer Verwaltungsvereinfachung neu geregelt werden.

3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit der Gewährung von Maßnahmen der Heilfürsorge auch an die Ehegattin des Versicherten und seine Kinder zu untersuchen und dem Parlament darüber zu berichten.